

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Posniak Recycling GmbH, Salzgitter)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 23.03.2026 – Az.: BS 25-115 –

Die Firma Posniak Recycling GmbH, Heerter Straße 39, 38229 Salzgitter, hat mit Antrag vom 04.11.2025, zuletzt ergänzt am 09.03.2026, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Entschichtungsanlage auf dem Gelände in 38229 Salzgitter, Heerter Straße 39, 38229 Salzgitter, Gemarkung Heerte, Flur 4, Flurstücke 178/9 und 179/5, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Entschichtungsanlage zur Behandlung belasteter Stahlschrotte mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 10 t,
- Erhöhung der Lagerkapazität des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle von 49,8 t auf 249,8 t,
- Erhöhung der Lagerkapazität des Zwischenlagers für ungefährliche Abfälle von 190 t auf 212 t.

Die Gesamtlagerkapazität des Metallschrottplatzes insgesamt bleibt unverändert.

Des Weiteren wurde eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG für den Umbau des Carports im Bereich der Betriebstankstelle einschließlich der Verlegung neuer Medienleitungen für Wasser, Energie usw. für die Aufstellung der Entschichtungsanlage beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Änderungsgenehmigung begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 16 Abs. 1 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12.3.1 G (Metallschrottplatz), Nummer 8.12.1.1 GE (Zwischenlager gefährliche Abfälle), Nummer 8.12.2 V (Zwischenlager nichtgefährliche Abfälle) und Nummer 8.11.2.2 V (Entschichtungsanlage) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei dem Zwischenlager für gefährliche Abfälle handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Braunschweig derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schallimmissionsprognose „Neubau einer Entschichtungsanlage“ vom 26.02.2025, Bericht-Nr. 20250103-1.

Gemäß Nummer 8.1 Buchst. b der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig_gottingen/ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können **vom 15.04. bis zum 15.05.2026** (einschließlich) auf der folgenden Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen eingesehen werden: https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig_gottingen/.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Hierzu ist von dem Beteiligten das GAA Braunschweig zu kontaktieren (E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der **Einwendungsfrist**, diese beginnt am 15.04.2026 und endet mit Ablauf des 15.06.2026, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de, geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 08.07.2026, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Raum Harz,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 08.07.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.